

Teil 1 – Schutzvoraussetzungen und Schutzbereich

2ter Diskutant – Dr. Sandro Macciachini

Ich glaube, zu schnell zu werden, kann mir nicht passieren. Anders, als vielleicht mein Name vermuten lässt, werde ich mich nicht auf italienisch äußern, sondern in einer Sprache, die in unserem Land (Schweiz) „hochdeutsch“ heißt und der deutschen Sprache ziemlich ähnlich ist.

Ich möchte zuerst nicht auf bereits erwähnte Probleme fokussieren, sondern im Gegenteil noch einmal einen Schritt zurückgehen, beginnend bei der Feststellung, dass beide Referentinnen ihre Ausführungen beim Begriff des Autors begonnen haben. Das scheint auf den ersten Blick auch folgerichtig zu sein, schließlich geht es um das Urheberrecht und das ist das Recht des Urhebers. Wenn man aber andere Immaterialgüterrechtsgesetze anschaut, dann kann man schon stutzig werden. Es gibt das Markenschutzgesetz, das Gesetz über den Schutz von Marken, es gibt das Patentgesetz, das Gesetz über Erfindungspatente, und es gibt bei uns neuestens das Designgesetz, wie es bei uns heißt, das Gesetz über den Schutz von Design, alles Gesetze, bei denen das Rechtsobjekt den Namen gab und nicht das Rechtssubjekt. Wenn man sich dann den ganzen Namen des Gesetzes ansieht, bei uns also das „Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“, dann kommt man schon wieder ins Zweifeln, vor allem dann, wenn man es mit dem Markenschutzgesetz vergleicht. Es heißt ja auch nicht das Gesetz über das Markenrecht und es heißt auch nicht das Gesetz über das Patentrecht, das ist nämlich einfach tautologisch, jedes Gesetz handelt vom Recht. Wenn man dann noch Artikel 1 lit. a des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes, der vergleichbar ist mit dem 1. Paragraphen des deutschen Urheberrechtsgesetzes, ansieht, dann ist man wieder dort, wo ich am Anfang war, es heißt nämlich dort, das Gesetz schützt den Urheber oder bei uns heißt es, das Gesetz schützt die Urheberinnen und Urheber. Meines Erachtens ist diese Inkonsequenz zwischen dem Namen und Art. 1 des Gesetzes Ausdruck der Verwirrung, die besteht, und diese wiederum ist das Ergebnis einer ungenügenden Unterscheidung zwischen dem Schutzzweck einerseits und dem Schutzobjekt und -subjekt andererseits. Natürlich kann man sagen, das Urheberrecht schütze den Urheber, aber das ist etwa gleichaussagekräftig wie wenn man sagt, das Eigentumsrecht schütze den Eigentümer. Gesetze regeln immer Interessenkonflikte, das ist die Grundfunktion jeder Norm und die ist im Urheberrecht nicht anders als bei anderen Gesetzen. Etwas prägnanter formuliert: der Begriff des Urhebers ist kein vorrechtlicher Begriff; der Urheber ist nicht zu schützen, weil er Urheber ist, sondern der Urheber ist Urheber, weil das Gesetz ihn schützt.

Beide Referentinnen haben festgestellt, dass das traditionelle Verständnis des Urhebers bzw. des Autors verschwindet. Frau Prof. Buydens hat deshalb die Frage formuliert, ob das Urheberrecht verschwindet; wenn ich Sie recht verstanden habe, haben Sie die Frage verneint und ich würde sie auch verneinen, eben weil die entscheidende Frage lautet: Gibt es den Interessenkonflikt noch, den das Urheberrecht regelt? Denn deshalb gibt es das Urheberrecht, und ich würde sagen, dieser Interessenkonflikt ist aktueller denn je, ganz einfach deshalb, weil Werke der Literatur und Kunst an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen haben und weiterhin gewinnen werden.

Frau Prof. Kur hat völlig zu Recht festgestellt, dass die erforderliche Ausbalancierung der Interessen beim System als Ganzes ansetzen muss und das bedeutet also bei diesem Interessengegensatz.

Nun, worin besteht denn der eigentliche Interessenkonflikt? Der Interessenkonflikt wird gemeinhin als Konflikt zwischen Urheber und Nutzer beschrieben. Der Urheber möchte die Kontrolle über sein Werk haben und alle anderen möchten das Werk gerne frei nutzen. In diesem Zusammenhang ist auch von Herrn Peukert an der letzten Tagung meines Wissens der Begriff der Nicht-Rivalität verwendet worden. Dieser Begriff bezeichnet die Besonderheit des Urheberrechts, dass jedermann das Werk nutzen kann, ohne dass jemandem etwas weggenommen wird. Meines Erachtens ist aber damit nur ein Interessengegensatz erfasst; der andere und primäre Gegensatz ist der zwischen dem Urheber und den anderen, potentiellen Urhebern, oder pointierter formuliert, der Konflikt zwischen allen potentiellen Urhebern. Denn dort ist nichts mehr mit Nicht-Rivalität. Dort ist die Rivalität 100%ig. Der Urheber, der ein Ausschließlichkeitsrecht hat, hat ein Verbotsrecht in Bezug auf alle anderen, d.h. derjenige, dessen Werk geschützt ist, der kann allen anderen verbieten, ein gleiches Werk als das eigene auszugeben. Dem scheint die Figur der Doppelschöpfung zu widersprechen. Eine Figur, die auch meines Wissens in der deutschen Urheberrechtslehre beliebt ist, die besagt, dass nur derjenige in Anspruch genommen werden kann, der im Wissen um das Vorbestehen eines Werks ein gleiches Werk schafft und umgekehrt, dass wenn jemand ein Plagiat im Nichtwissen schafft, er nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, im Gegenteil, er soll auch für sein Werk, obwohl bereits vorbestehend, Schutz beanspruchen können. Meines Erachtens ist diese Ansicht schlichtweg falsch. Sie würde den Ignoranten belohnen und den Wissenden bestrafen, das kann nicht richtig sein.

Die entscheidende Frage lautet also: Wann ist es gerechtfertigt, einer Person ein geistiges Gut zur ausschließlichen Verwendung zuzusprechen und damit alle anderen davon auszuschließen? Es wurde zu Recht dargelegt, dass der Begriff der geistigen Schöpfung kaum hilft, als Schutzvoraussetzung diese Grenze zu ziehen. Jeder menschliche Gedanke ist per definitionem eine geistige Schöpfung. Es wurde auch ausgeführt, dass das Kriterium der Zugehörigkeit zu Literatur und Kunst kaum weiterhilft. Frau Prof. Buydens hat auch dargelegt, dass die Unterscheidung zwischen einem nicht-technischen Bereich, zu dem das Urheberrecht gezählt werden könnte, und einem technischen Bereich, zu dem die Erfindungen zählen könnten, nicht weiterhilft. Ein Werk kann sowohl vom Patentgesetz wie auch vom Urheberrecht erfasst sein, das zeigt schon der Ausnahmeschutz bezüglich Patentschriften. Die Abgrenzung zwischen Urheberrecht und Patentrecht erfolgt nicht über das Schutzobjekt, sondern über den Inhalt des Rechts. Etwas vereinfacht formuliert, das Urheberrecht schützt die Mitteilung eines Werks oder eines geistigen Guts und das Patentgesetz schützt dessen Anwendung.

Und damit ist das Hauptproblem des Urheberrechts angesprochen: Das Urheberrecht greift direkt in den Kommunikationsprozess ein. Wer das Urheberrecht an einem geistigen Gut hat, kann jedermann verbieten, dieses geistige Gut mitzuteilen.

Wenn also zum Beispiel der Satz „Das Leben ist schön.“ urheberrechtlich geschützt wäre, dann dürfte sich genau eine Person in diesem Sinne äußern. Dazu wurde ausgeführt, das Urheberrecht schütze nur die Form und nicht den Inhalt. Auch diese Aussage ist meines Erachtens aber falsch. Der Unterschied zwischen dem Satz „Das Leben ist schön.“ und einem Kavalier-Roman ist primär ein quantitativer. Der Kavalier-Roman hat einfach mehr Sätze. Und das ist meines Erachtens der Grund, warum es uns erträglich erscheint, dass ein Kavalier-Roman geschützt ist und der Satz „Das Leben ist schön.“ eben nicht. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass ein anderer den gleichen Roman schreibt, mit dem gleichen Inhalt, ist gleich null. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein anderer sich in dem Sinne äußert, dass das Leben schön ist, ist eben nicht

gleich null. Es wurde deshalb zu Recht gesagt, dass die Freiheit eine zentrale Voraussetzung ist für den Urheberrechtsschutz; aber die dahinter stehende Frage ist, wie viel Freiheit braucht es, damit jemandem der Urheberrechtsschutz gewährt werden kann. Die Antwort ergibt sich aus der Überlegung, dass der Urheber für sich nichts anderes in Anspruch nehmen kann als das Werk hervorgebracht zu haben. Im schweizerischen Recht steht sogar explizit, dass Wert und Zweck eines Werks irrelevant sind. Ich glaube, das gilt auch für das deutsche Recht, das muss gelten. Wenn die Urheberrechtsdiskussion in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts etwas gebracht hat, dann die Erkenntnis, dass man dem Gericht nicht die Last aufbürden sollte, herauszufinden, ob jetzt dieses oder jenes Werk wertvoll ist oder nicht.

Die Quintessenz ist an und für sich einfach. Ein Werk ist dann zu schützen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass ein anderer es hätte ebenfalls schaffen können. Im schweizerischen Recht spricht man dann von Individualität, im deutschen Recht ist es das Persönliche. Der Begriff der Individualität hat sicher den Vorteil, dass man weniger dem Irrtum verfällt, dass es etwas mit der Persönlichkeit des Urhebers zu tun haben muss. Wenn ich sage „Das Leben ist schön.“, dann hat das sicher etwas mit meiner Persönlichkeit zu tun, aber führt noch nicht dazu, dass ich eben Urheberrechtsschutz für dieses Werk beanspruchen kann. Man kann es noch etwas pointierter formulieren: Es mag ja sein, dass jedes Individuum einmalig ist, aber deshalb sind es dessen Aussagen noch lange nicht.

Alois Troller, Urheberrechtler in der Schweiz, hat einmal formuliert, das Urheberrecht basiere auf dem Prinzip „jedem das Seine“. Das ist eben nur die halbe Wahrheit. Das Meine ist nur das Meine, wenn es nicht auch das Deine sein kann.

Ebenfalls ein Schweizer Rechtsgelehrter, Max Kummer, hat dafür den Begriff der statistischen Einmaligkeit geprägt. Er ist in verschiedener Hinsicht missverstanden worden. Das hat sicher auch mit dem Begriff selbst zu tun. Individualität eines Werks lässt sich selbstverständlich nicht mit statistischer Genauigkeit feststellen und damit sind wir sicher bei diesen Problemen, die bereits angedeutet worden sind, subjektive Färbungen spielen dort mit rein. Aber wir Juristen sind es gewohnt, mit unpräzisen Begriffen zu arbeiten, wir muten einem Richter auch zu, zu beurteilen, ob die notwendige Erfindungshöhe vorlag, wir muten einem Richter zu, zu beurteilen, ob zwei Marken verwechselbar sind und dann muten wir halt einem Richter zu, zu beurteilen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Werk bereits besteht oder in dieser Form bestehen wird.

Noch eine letzte Bemerkung zu Beweisfragen. Es ist meiner Meinung nach ganz klar, dass der Urheber beweisen muss, dass sein Werk geschützt ist. Alles andere ist für mich Ausdruck von dem, was vielleicht auch schon mit dogmatischem Wildwuchs bezeichnet worden ist. Jeder, der ein Recht behauptet, muss das beweisen und das ist im Urheberrecht nicht anders.

Das sind meine Ausführungen. Danke.

Prof. Reto M. Hilty

Herzlichen Dank Herr Macciachini. Da steckt auch einiger Sprengstoff drin, glaube ich. Ich freue mich jedenfalls schon auf die Diskussion nach der Kaffeepause. Aber jetzt hören wir vorher noch Herrn Senftleben.